

**2234-2-UK****Schulordnung für die Realschulen  
(Realschulordnung - RSO)**

Vom **18. Juli 2007** (GVBl S. 458) (mit Änderung vom 6. Juli 2009 und **zum 01.08.2010**)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und 3 , Art. 25 Abs. 3 Satz 1 , Art. 30 Abs. 1 Satz 4 , Art. 37 Abs. 3 Satz 3 , Art. 44 Abs. 2 Satz 1 , Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4 , Art. 46 Abs. 4 Satz 3 , Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3 , Art. 50 Abs. 2 Satz 1 , Art. 51 Abs. 3 , Art. 52 Abs. 4 , Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 , Art. 54 Abs. 3 Satz 1 , Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 , Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 , Art. 62 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 , Art. 63 Abs. 6 , Art. 65 Abs. 1 Satz 4 , Art. 68 , Art. 69 Abs. 7 , Art. 84 Abs. 1 Satz 2 , Art. 86 Abs. 15 , Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

## Teil 1

**Allgemeines**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Schulaufsicht

## Teil 2

**Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte,  
Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum**

## Abschnitt 1

**Schulgemeinschaft**

§ 3	Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
-----	---------------------------------------

## Abschnitt 2

**Schulleiterin und Schulleiter**

§ 4	Schulleiterin und Schulleiter
-----	-------------------------------

## Abschnitt 3

**Lehrkräfte**

§ 5	Aufgaben der Lehrerkonferenz
§ 6	Sitzungen
§ 7	Einberufung
§ 8	Beschlussfassung
§ 9	Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

## Abschnitt 4

### Schülerinnen und Schüler

§ 10	Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte
§ 11	Klassensprecherinnen und Klassensprecher
§ 12	Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss
§ 13	Überschulische Zusammenarbeit
§ 14	Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
§ 15	Schülerzeitung
§ 16	Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
§ 17	Entlassung

#### Abschnitt 5

### Eltern

§ 18	Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern
§ 19	Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft
§ 20	Geschäftsgang
§ 21	Wahl des Elternbeirats
§ 22	Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

#### Abschnitt 6

### Schulforum

§ 23	Schulforum
------	------------

#### Abschnitt 7

### Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 24	Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
§ 25	Sammlungen und Spenden

#### Teil 3

### Aufnahme und Schulwechsel

#### Abschnitt 1

### Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

§ 26	Voraussetzungen und Zeitpunkt
§ 27	Probeunterricht und Entscheidung über die Aufnahme
§ 28	Rückkehr an die Hauptschule

#### Abschnitt 2

### Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 29	Voraussetzungen
§ 30	Aufnahmeprüfung
§ 31	Nachholfrist, Probezeit

#### Abschnitt 3

### Gastschülerinnen und Gastschüler

§ 32	Gastschülerinnen und Gastschüler
------	----------------------------------

#### Abschnitt 4

### Aufnahme in die Abendrealschule

§ 33	Voraussetzungen, Probezeit
------	----------------------------

#### Abschnitt 5

### Schulwechsel

§ 34	Übertritt an eine andere Realschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe
§ 34 a	Übertritt an ein <b>Gymnasium (Gültig ab 01.08.2010)</b>
§ 35	Unterlagen

#### Teil 4

### Schulbetrieb

#### Abschnitt 1

### Einrichtung von Klassen und Fächern

§ 36	Einrichtung von Klassen
§ 37	Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)
§ 38	Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht

#### Abschnitt 2

### Schulbesuch

§ 39	Teilnahme
§ 40	Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler
§ 41	Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen
§ 42	Beendigung des Schulbesuchs
§ 43	Höchstausbildungsdauer

#### Abschnitt 3

### Stunden und Fächer

§ 44	Stundenplan, Unterrichtszeit
§ 45	Stundentafeln
§ 46	Religiöse Erziehung, Religionsunterricht
§ 47	Ethikunterricht

## Teil 5

**Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen,  
Zeugnisse**

## Abschnitt 1

**Hausaufgaben und Leistungsnachweise**

§ 48	Hausaufgaben
§ 49	Leistungsnachweise
§ 50	Große Leistungsnachweise
§ 51	Kleine Leistungsnachweise
§ 52	Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
§ 53	Bewertung der Leistungen
§ 54	Nachholung von Leistungsnachweisen
§ 55	Bildung der Jahresfortgangsnote

## Abschnitt 2

**Vorrücken und Wiederholen**

§ 56	Entscheidung über das Vorrücken
§ 57	Vorrückungsfächer
§ 58	Vorrücken auf Probe
§ 59	Nachprüfung
§ 60	Überspringen einer Jahrgangsstufe
§ 61	Freiwilliges Wiederholen
§ 62	Verbot des Wiederholens

## Abschnitt 3

**Schülerbogen, Zeugnisse**

§ 63	Schülerbogen
§ 64	Zwischen- und Jahreszeugnisse
§ 65	Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

## Teil 6

**Prüfungen**

## Abschnitt 1

**Abschlussprüfung**

§ 66	Prüfungsausschuss
§ 67	Festsetzung der Jahresfortgangsnote
§ 68	Schriftliche Prüfung
§ 69	Mündliche Prüfung
§ 70	Praktische Prüfung
§ 71	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 72	Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
§ 73	Notenausgleich
§ 74	Abschlusszeugnis
§ 75	Wiederholung der Abschlussprüfung
§ 76	Verhinderung an der Teilnahme
§ 77	Nachholung der Abschlussprüfung
§ 78	Unterschleif

## Abschnitt 2

**Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber**

§ 79	Allgemeines
§ 80	Zulassung
§ 81	Schriftliche Prüfung
§ 82	Mündliche Prüfung
§ 83	Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
§ 84	Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

## Abschnitt 3

**Ergänzungsprüfungen**

§ 85	Ergänzungsprüfungen
------	---------------------

## Teil 7

**Schlussvorschriften**

§ 86	Rechtsschutz der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten
§ 87	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

**Anlagen zur RSO:**

Anlage 1 MODUS21 - Übersicht

Anlage 2 Stundentafel für die Realschule

Anlage 3 Stundentafel für die dreijährige Abendrealschule

## Teil 1

**Allgemeines**

## § 1

Geltungsbereich  
(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)

<sup>1</sup> Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Realschulen und Abendrealschulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. <sup>2</sup> Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

## § 2

Schulaufsicht  
(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe dieser Schulordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) betraut. <sup>2</sup>Die Ministerialbeauftragten beraten und unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stärken deren Eigenverantwortung und können in Konfliktfällen angerufen werden.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

## Teil 2

**Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte,  
Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum**

## Abschnitt 1

**Schulgemeinschaft**  
(vgl. Art. 2 BayEUG)

## § 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

<sup>1</sup> Innerhalb der Schulgemeinschaft ist zu erörtern, welche im Rahmen des Modellversuchs „MODUS 21 Schule in Verantwortung“ freigegebenen Maßnahmen die Schule durchführt (**Anlage 1**). <sup>2</sup> Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten insoweit die gesondert bekannt gemachten Bestimmungen des Staatsministeriums. <sup>3</sup> Die Lehrerkonferenz ist in diesem Fall berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen.

## Abschnitt 2

**Schulleiterin und Schulleiter**  
(vgl. Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

## § 4 Schulleiterin und Schulleiter

(1) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung, übt das Hausrecht in der Schulanlage aus und erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 4 über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen und entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule.

(3) <sup>1</sup> Schulinterne Erhebungen sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu genehmigen, andere Erhebungen vom Staatsministerium. <sup>2</sup> Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. <sup>3</sup> Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe der Daten verpflichtet. <sup>4</sup> Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

### Abschnitt 3

#### **Lehrkräfte**

(vgl. Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

### § 5

#### Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

### § 6

#### Sitzungen

(1) <sup>1</sup> Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist. <sup>2</sup> In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören. <sup>3</sup> Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup> Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. <sup>2</sup> Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sowie die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>3</sup> Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

### § 7

## Einberufung

(1) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein. <sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich oder durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup> In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Frist nicht gebunden.

## § 8

### Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup> Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>3</sup> Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. <sup>2</sup> Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>3</sup> Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(3) <sup>1</sup> Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt. <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 5 BayEUG nehmen die Ministerialbeauftragten wahr.

## § 9

### Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

(1) Die Klassenkonferenz hat neben den Aufgaben nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 BayEUG auch über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) <sup>1</sup> Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz. <sup>2</sup> Dem Disziplinarausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder als Vorsitzender, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(3) <sup>1</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. <sup>2</sup> Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

## Abschnitt 4

### **Schülerinnen und Schüler** (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

## § 10

## Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte

(1) <sup>1</sup> Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. <sup>2</sup> Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung von Arbeitsgruppen sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup> Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss gestattet. <sup>2</sup> Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) Ein Mitglied der Schülerversammlung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

(4) Über das Verfahren der Wahl der Verbindungslehrkräfte entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

## § 11

## Klassensprecherinnen und Klassensprecher

<sup>1</sup> Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn gewählt. <sup>2</sup> Scheidet eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet. <sup>3</sup> Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

## § 12

## Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) <sup>1</sup> Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup> Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>3</sup> Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Wünsche und Anregungen des Schülerausschusses an die Ministerialbeauftragte oder den Ministerialbeauftragten sind über die Schulleiterin oder den Schulleiter weiterzuleiten.

## § 13

## Überschulische Zusammenarbeit

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher und Verbindungslehrkräfte eines Aufsichtsbezirks treten in der Regel einmal im Jahr unter der Gesamtleitung der oder des Ministerialbeauftragten zum Erfahrungsaustausch und zur Erörterung von Wünschen und Anregungen zusammen.

## § 14

## Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) <sup>1</sup> Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. <sup>2</sup> Aufwendungen der Schülermitver-

antwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) <sup>1</sup> Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. <sup>2</sup> Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

#### § 15 Schülerzeitung (vgl. Art. 63 BayEUG)

Die oder der Ministerialbeauftragte kann einmal im Schuljahr eine Aussprachetagung für den Erfahrungsaustausch bei der Herausgabe einer Schülerzeitung durchführen, zu der die Arbeitsgruppe Schülerzeitung ein Mitglied entsendet.

#### § 16 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen (vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)

(1) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(2) <sup>1</sup> Nach einem Schulwechsel kann eine früher besuchte öffentliche Schule die Feststellung treffen, dass im Fall des Verbleibens der Schülerin oder des Schülers an der Schule die Entlassung angedroht oder die Schülerin oder der Schüler entlassen worden wäre. <sup>2</sup> Ist bei einem Schulwechsel gegen eine Schülerin oder einen Schüler bereits eine Untersuchung anhängig, so führt die abgebende Schule diese zu Ende und entscheidet, ob eine der in Satz 1 genannten Feststellungen getroffen worden wäre. <sup>3</sup> Die Feststellung, dass die Entlassung angedroht worden wäre, steht einer Androhung der Entlassung gleich; die Feststellung, dass die Schülerin oder der Schüler entlassen worden wäre, steht einer Entlassung gleich. <sup>4</sup> Für das Verfahren gelten die für die Androhung der Entlassung bzw. für die Entlassung geltenden Vorschriften.

(3) Ordnungsmaßnahmen und Nacharbeiten werden den Erziehungsberechtigten vor Vollzug schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt, im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG erst nach der Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten.

(4) Die oder der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

#### § 17 Entlassung

(1) <sup>1</sup> Die Untersuchung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder einem beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinausschusses zu führen. <sup>2</sup> Der Schülerin

oder dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) <sup>1</sup> Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. <sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. <sup>3</sup> Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. <sup>4</sup> Ist die Mitwirkung des Elternbeirats beantragt, erhält der Vorsitzende des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

## Abschnitt 5

### Eltern

(vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

#### § 18

#### Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

(1) <sup>1</sup> Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. <sup>2</sup> Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung.

(3) <sup>1</sup> In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtage abgehalten, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. <sup>2</sup> In jedem Schuljahr sind in den ersten zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beantragt. <sup>3</sup> Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

#### § 19

#### Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup> Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup> Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. <sup>3</sup> Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamts oder dem Verlust der Wählbarkeit. <sup>2</sup> An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(4) <sup>1</sup> Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG.

## § 20 Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) <sup>1</sup> Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. <sup>2</sup> Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen. <sup>3</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Aufwandsträgers müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) <sup>1</sup> Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulschikursen sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches. <sup>2</sup> Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 44 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## § 21 Wahl des Elternbeirats

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup> Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie ermächtigte Personen im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. <sup>2</sup> Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) <sup>1</sup> Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter allein. <sup>2</sup> Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

(4) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

## § 22 Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) entscheidet der Elternbeirat.

## Abschnitt 6

### **Schulforum** (vgl. Art. 69 BayEUG)

#### § 23 Schulforum

(1) <sup>1</sup> Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. <sup>3</sup> Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. <sup>4</sup> Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen. <sup>5</sup> Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup> Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. <sup>2</sup> Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup> Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>4</sup> Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. <sup>2</sup> Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.

## Abschnitt 7

### **Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden**

#### § 24 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

<sup>1</sup> Fallen für die Durchführung von Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schulschulskikursen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Beiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen; die Schule hat den Erziehungsberechtigten auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. <sup>2</sup> Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. <sup>3</sup> Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr bzw. ihm damit beauftragten Bediensteten. <sup>4</sup> Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

#### § 25 Sammlungen und Spenden

(1) <sup>1</sup> In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup> Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. <sup>3</sup> Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften nicht angeregt werden.

(3) <sup>1</sup> Wird die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch erhebliche Zuwendungen Dritter unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. <sup>2</sup> Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. <sup>3</sup> Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.

### Teil 3

## Aufnahme und Schulwechsel (vgl. Art. 44 BayEUG)

### Abschnitt 1

## Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

### § 26

#### Voraussetzungen und Zeitpunkt

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler
1. für den Bildungsweg der Realschule geeignet ist,
  2. mindestens den Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Volksschule (vorbehaltlich Abs. 3 Nr. 3) nachweisen kann,
  3. das 12. Lebensjahr  
vor Beginn des Schuljahres 2010/11 am 30. Juni,  
vor Beginn des Schuljahres 2011/12 am 31. Juli,  
im Schuljahr 2012/13 am 31. August,  
im Schuljahr 2013/14 am 30. September,  
im Schuljahr 2014/15 am 31. Oktober,  
im Schuljahr 2015/16 am 30. November,  
im Schuljahr 2016/17 am 31. Dezember  
noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

**(Gültig ab 01.08.2010)**

- (3) Für den Bildungsweg der Realschule sind geeignet
1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule **oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule** als geeignet für den Bildungsweg der Realschule oder des Gymnasiums bezeichnet sind,
  2. Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben,
  3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe 4 gestattet worden ist,
  4. Schülerinnen und Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, wenn sie nicht dem Wiederholungsverbot nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG unterliegen.
- (4) Es werden auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
1. ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule oder des Gymnasiums teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben,

2. ohne Erfolg und ohne die nach Nr. 1 erforderlichen Noten zu erreichen am Probeunterricht des Gymnasiums und erfolgreich am Nachholtermin des Probeunterrichts an der Realschule teilgenommen haben oder daran ohne Erfolg teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben, und deren Erziehungsberechtigte dies beantragen.

(5) Das Übertrittszeugnis, der mit Erfolg besuchte Probeunterricht, die Entscheidung über das Überspringen und das Zeugnis des Gymnasiums gelten nur für den Übertritt an die Realschule im folgenden Schuljahr.

(6) An öffentlichen Heimschulen kann die Aufnahme von Externen auf Schülerinnen und Schüler beschränkt werden, die ihren Wohnsitz im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einzugsbereich der Schule haben.

(7) <sup>1</sup> Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die Leiterinnen oder Leiter der staatlichen und nicht staatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich. <sup>2</sup> Gelingt dieser nicht, so entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

(8) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.

## § 27

### Probeunterricht und Entscheidung über die Aufnahme

**(Gültig ab 01.08.2010)**

(1) <sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Nrn. 1, 3, 4 und Abs. 4 Nr. 1 ~~3, 4 und Abs. 4 Nr. 1 3 und 4~~ nicht gegeben sind **und die nicht der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule angehören**, führt die Realschule einen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik durch. <sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung sowie im Fall des § 26 Abs. 4 Nr. 2, können Schülerinnen und Schüler am Nachholtermin des Probeunterrichts in den letzten Tagen der Sommerferien teilnehmen.

(2) <sup>1</sup> Der Probeunterricht dauert grundsätzlich drei Tage. <sup>2</sup> Er kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schülerinnen und Schüler zulässt. <sup>3</sup> Der Probeunterricht kann für benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; die oder der Ministerialbeauftragte kann hierzu Regelungen treffen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die am Probeunterricht einer Realschule teilgenommen haben, können diesen im selben Kalenderjahr nicht wiederholen und dann auch nicht an der Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 6 teilnehmen.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender einen Aufnahmeausschuss ein.

(5) <sup>1</sup> Im Probeunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefasst werden. <sup>2</sup> Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten. <sup>3</sup> Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Realschule zugrunde gelegt.

(6) <sup>1</sup> Die schriftlichen Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt und von je zwei Fachlehrkräften benotet; auch mündliche Leistungen werden benotet. <sup>2</sup> Die Arbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

(7) <sup>1</sup> Die Teilnahme am Probeunterricht ist erfolgreich, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde. <sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert, ob die Schülerin oder der Schüler in die Realschule aufgenommen werden kann. <sup>3</sup> Die erfolglose Teilnahme am Probeunterricht wird auf dem Übertrittszeugnis vermerkt. <sup>4</sup> Werden die Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten das Übertrittszeugnis zurück.

## § 28

### Rückkehr an die Hauptschule

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres an die Hauptschule wechseln, gelten bei erneutem Eintritt in die Realschule nur dann als Wiederholungsschülerinnen und -schüler, wenn der Wechsel nach dem Ende des ersten Halbjahres erfolgt. <sup>2</sup> § 26 Abs. 2 Nr. 3 und § 56 Abs. 3 bleiben unberührt.

## Abschnitt 2

### Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

## § 29

### Voraussetzungen

(1) <sup>1</sup> Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. <sup>2</sup> § 26 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung entfällt bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Mittlerer-Reife-Klassen der Hauptschulen, wenn

1. diesen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder
2. deren Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist.

<sup>2</sup> Dies gilt nur in dem auf die Erteilung des Jahreszeugnisses folgenden Schuljahr.

(3) <sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung entfällt auch bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen in die Jahrgangsstufen 6 bis 9, wenn deren Jahreszeugnis der Hauptschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von mindestens 2,00 aufweist und die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule teilnehmen. <sup>2</sup> Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Wirtschaftsschule sowie der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen im folgenden Schuljahr nicht zu einer Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe einer Realschule zugelassen werden.

## § 30

### Aufnahmeprüfung

(1) <sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich durchgeführt.

<sup>2</sup> Schriftliche Arbeiten sind zu fertigen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

<sup>3</sup>Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Realschule. <sup>4</sup>Sie entfällt in Fächern, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an der bisher besuchten Schule keinen Pflichtunterricht hatte, sowie in Fächern, in denen im Jahreszeugnis des Gymnasiums, der Wirtschaftsschule sowie der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule mindestens die Note 4 oder im Jahreszeugnis der Hauptschule mindestens die Note 2 nachgewiesen wird.

(2) <sup>1</sup> Die Entscheidung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. <sup>2</sup> Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.

### § 31

#### Nachholfrist, Probezeit

(1) <sup>1</sup> In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, in denen die Schülerin oder der Schüler in der bisherigen Schule nicht unterrichtet wurde oder die an der Realschule ein höheres Lehrziel haben, muss die Schülerin oder der Schüler innerhalb einer von der Schulleiterin oder vom Schulleiter festzusetzenden Frist, die nicht mehr als ein Schuljahr betragen darf, eine Prüfung ablegen. <sup>2</sup> In dieser Prüfung, die auch in der Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen bestehen kann, ist nachzuweisen, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht erfolgreich mitarbeiten kann. <sup>3</sup> Bis dahin kann die Schülerin oder der Schüler von den Leistungsnachweisen in diesen Fächern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter befreit werden.

(2) <sup>1</sup> In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Realschule gewachsen ist. <sup>2</sup> Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) <sup>1</sup> Beim Übertritt von einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium entfällt die Probezeit, wenn die Schülerin oder der Schüler am Gymnasium die Vorrückungserlaubnis für die nächsthöhere Jahrgangsstufe erhalten hat. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Schülerinnen oder Schüler, die auf Probe vorgerückt sind. <sup>3</sup> § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup> Die Probezeit dauert in der Regel bis zum Termin des Zwischenzeugnisses. <sup>2</sup> In den Fällen des Abs. 1 endet sie mit Ablauf der festgesetzten Frist. <sup>3</sup> Die Probezeit kann aus besonderen Gründen längstens bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden. <sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen den Vorrückungsbestimmungen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.

### Abschnitt 3

#### **Gastschülerinnen und Gastschüler**

### § 32

#### Gastschülerinnen und Gastschüler

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schülern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt längere Zeit im Ausland hatten, dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besucht haben und sich dem Auf-

nahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder allen Fächern gestatten.<sup>2</sup> Unterliegen solche Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht, so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen.<sup>3</sup> Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.<sup>4</sup> Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn die Schülerin und der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.

#### Abschnitt 4

### **Aufnahme in die Abendrealschule** (vgl. Art. 10 BayEUG)

#### § 33

#### Voraussetzungen, Probezeit

(1) In die Abendrealschule werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine regelmäßige Berufstätigkeit von insgesamt mindestens zwei Jahren nachweisen,
2. beim Eintritt in die erste Jahrgangsstufe mindestens 17 Jahre alt sind; wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, nur in besonderen Fällen,
3. die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer anderen Schule erfüllt haben und
4. berufstätig bleiben; die Abschlussklasse dürfen auch Personen besuchen, die nicht mehr berufstätig sind.

(2)<sup>1</sup> Als berufstätig sind in der Regel nur Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Tätigkeit bestreiten.<sup>2</sup> Pflichtwehrdienst und Wehersatzdienst sowie das freiwillige soziale Jahr werden auf die Berufstätigkeit angerechnet.<sup>3</sup> Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen als Berufstätigkeit berücksichtigt werden.

(3)<sup>1</sup> Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.<sup>2</sup> Für die endgültige Aufnahme ist das Bestehen einer Probezeit, die längstens bis zum Termin des Zwischenzeugnisses dauert, Voraussetzung.<sup>3</sup> Für das Bestehen der Probezeit gelten die §§ 29 bis 31 entsprechend.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits zweimal einer Prüfung zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses ohne Erfolg unterzogen haben, können grundsätzlich nicht aufgenommen werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen bewilligen.

#### Abschnitt 5

### **Schulwechsel**

#### § 34

#### Übertritt an eine andere Realschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe

(1) Für den Übertritt aus einer staatlich genehmigten an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule gelten die §§ 28

bis 30 entsprechend.

(2) Während des Schuljahres ist der Übertritt an eine andere Realschule nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(3) Ist gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, dass ein Antrag nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nicht gestellt wird.

(4) Beim Übertritt in eine andere Wahlpflichtfächergruppe gilt § 31 Abs. 1 entsprechend.

**(Gültig ab 01.08.2010)**

### § 34 a Übertritt an ein Gymnasium

<sup>1</sup> Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 die Gesamtdurchschnittsnote in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. <sup>2</sup> Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn infolge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 1 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z. B. Krankheit) und für die Schülerin oder den Schüler aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, ein Gymnasium mit Erfolg zu besuchen.

### § 35 Unterlagen

(1) <sup>1</sup> Beim Übertritt an eine andere Schule legt die aufnehmende der bisher besuchten Schule eine Anmeldebestätigung vor. <sup>2</sup> Liegt diese bei bestehender Schulpflicht nicht innerhalb einer Unterrichtszeit von zwei Wochen nach der Abmeldung vor, so verständigt die bisher besuchte Schule bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule.

(2) Die bisher besuchte Schule legt der aufnehmenden Schule sämtliche Unterlagen einschließlich aller im laufenden Schuljahr angefallenen schriftlichen und mündlichen Noten vor.

## Teil 4

### Schulbetrieb

#### Abschnitt 1

### Einrichtung von Klassen und Fächern (vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)

### § 36 Einrichtung von Klassen

<sup>1</sup> Der Unterricht wird in Klassen erteilt, deren Bildung sich nach pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten richtet. <sup>2</sup> Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen trifft das Staatsministerium für jedes Schuljahr. <sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Studententafel zulässig sind.

§ 37  
Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)  
(vgl. Art. 6 und 8 BayEUG)

(1) Ausbildungsrichtungen im Sinn des Art. 8 Abs. 3 BayEUG sind die Wahlpflichtfächergruppen.

(2) Die Entscheidung, welche Wahlpflichtfächergruppen geführt werden, trifft bei den staatlichen Realschulen die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Aufwandsträger und der Lehrerkonferenz sowie im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

§ 38  
Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht

(1) <sup>1</sup> An staatlichen Schulen kann Unterricht in einer Wahlpflichtfächergruppe oder in einem Wahlpflichtfach eingerichtet werden, wenn mindestens 14 Schülerinnen und Schüler teilnehmen. <sup>2</sup> Eine Wahlpflichtfächergruppe oder ein Wahlpflichtfach wird im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt.

(2) Im Rahmen der Zielsetzung der Realschule und der verfügbaren Lehrerwochenstunden entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Elternbeirat über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern.

(3) <sup>1</sup> Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. <sup>2</sup> Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) <sup>1</sup> Für die Jahrgangsstufe 5 und 6 kann an staatlichen Schulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden. <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche oder Legastheniker können besonderen Förderunterricht erhalten. <sup>3</sup> In den Fällen der Sätze 1 und 2 können Parallelgruppen eingerichtet werden, wenn die Teilnehmer aus verschiedenen Klassen stammen und bei Bildung von nur einer Gruppe die Zahl 10 überschritten würde; die Mindestschülerzahl beträgt fünf.

Abschnitt 2

**Schulbesuch**  
(vgl. Art. 56 BayEUG)

§ 39  
Teilnahme

(1) <sup>1</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. <sup>2</sup> Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) <sup>1</sup> Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup> Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder

schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup> Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. <sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(4) <sup>1</sup> An den Abendrealschulen können Schülerinnen und Schüler, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem Fach erhebliche Kenntnisse mitbringen, in diesem Fach in stets wider-ruflicher Weise von der Teilnahme am Unterricht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter befreit werden. <sup>2</sup> Sie haben jedoch die vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen und müssen an der Abschlussprüfung in diesen Fächern teilnehmen.

#### § 40

##### Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler

(1) <sup>1</sup> Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. <sup>2</sup> Auch in Freistunden sind die Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 kann gestattet werden, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen. <sup>3</sup> Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler.

#### § 41

##### Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen (vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist innerhalb der Schulanlage sowie bei verbindlichen schulischen Veranstaltungen untersagt.

(2) <sup>1</sup> Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. <sup>2</sup> Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. <sup>3</sup> In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. <sup>4</sup> Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers erfolgen. <sup>5</sup> Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt die spezielle Regelung in Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

#### § 42

##### Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule ist schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten zu erklären.

(2) <sup>1</sup> Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup> Ein späterer Eintritt in die nächst höhere Jahrgangsstufe ist nur unter entsprechender Beachtung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 möglich.

(3) Bei den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.

(4) Die Leitung der zuletzt besuchten Schule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

### § 43

#### Höchstausbildungsdauer

(1) <sup>1</sup> Die Höchstausbildungsdauer beträgt acht Schuljahre. <sup>2</sup> Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Hauptschulen (Mittlere-Reife-Klassen) oder Gymnasien verbrachten Schuljahre.

(2) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) Die oder der Ministerialbeauftragte kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

### Abschnitt 3

#### **Stunden und Fächer**

(vgl. Art. 5, 45 bis 48 BayEUG)

### § 44

#### Stundenplan, Unterrichtszeit

(1) <sup>1</sup> Der Stundenplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. <sup>2</sup> Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(2) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs fest. <sup>2</sup> Der Unterricht wird von Montag bis Freitag erteilt.

(3) <sup>1</sup> An der Abendrealschule findet der Unterricht in der Regel am Abend und am Samstag statt. <sup>2</sup> In der letzten Jahrgangsstufe kann an Stelle des Abendunterrichts Tagesunterricht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup> Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. <sup>2</sup> Die oder der Ministerialbeauftragte kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

### § 45

#### Studentafeln

(1) <sup>1</sup> Für die Realschulen und Abendrealschulen gelten die Studentafeln nach **Anlagen 2 und 3**. <sup>2</sup> Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen

von der Stundentafel vornehmen.<sup>3</sup> Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern von der Stundentafel abweichen.<sup>4</sup> Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.

(2)<sup>1</sup> Unterricht in einstündigen Fächern kann auch in der Form erteilt werden, dass nur in einem Schulhalbjahr zweistündig unterrichtet wird.<sup>2</sup> Findet der Unterricht im ersten Schulhalbjahr statt, so wird die Note des Zwischenzeugnisses in das Jahreszeugnis übernommen.<sup>3</sup> Wird der Unterricht nur im zweiten Schulhalbjahr erteilt, so ist in das Zwischenzeugnis folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Leistungen im Fach ... werden erst im Jahreszeugnis beurteilt.“.

(3) Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 eintreten und an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht in Englisch hatten, kann die oder der hierfür bestimmte Ministerialbeauftragte im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte genehmigen, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.

#### § 46

#### Religiöse Erziehung, Religionsunterricht (vgl. Art. 46 BayEUG)

(1)<sup>1</sup> Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder.<sup>2</sup> Schulgebet, Schulgottesdienste und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung, die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern.<sup>3</sup> Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2)<sup>1</sup> Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.<sup>2</sup> Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.

(3)<sup>1</sup> Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten lässt die Schulleiterin oder der Schulleiter Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.<sup>2</sup> Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart in Bayern an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen.<sup>3</sup> Für den Zeitpunkt des Antrags und für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4)<sup>1</sup> Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie binnen angemessener Frist eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen.<sup>2</sup> Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

#### § 47

#### Ethikunterricht (vgl. Art. 47 BayEUG)

Für den Ethikunterricht gelten § 46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

## Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

### Abschnitt 1

#### Hausaufgaben und Leistungsnachweise (vgl. Art. 52 BayEUG)

##### § 48 Hausaufgaben

(1) <sup>1</sup> Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. <sup>2</sup> Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler führen ein Aufgabenheft, in das alle schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Aufgaben einzutragen sind.

##### § 49 Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben; kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup> Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. <sup>3</sup> Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

##### § 50 Große Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup> Schulaufgaben sind in folgender Anzahl anzufertigen:

Vorrückungsfach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Englisch	4	4	4	4	3	3
Mathematik (Wahlpflichtfächergruppe I)	4	4	4	4	4	3
Mathematik (Wahlpflichtfächergruppe II und III)	4	4	3	3	3	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	2	2	3	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	2	2	2
Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen (Wahlpflichtfächergruppe II)	-	-	3	3	3	3
Französisch (Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3
Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2

Chemie (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	-	2	2
Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung, Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3.

<sup>2</sup> An den Abendrealschulen wird die Anzahl der Schulaufgaben von der Lehrerkonferenz festgesetzt.

(2) <sup>1</sup> In den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung wird eine Schulaufgabe als praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. <sup>2</sup> Im Fach Englisch kann in den Jahrgangsstufen 8 und 9 je eine Schulaufgabe durch eine Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit ersetzt werden. <sup>3</sup> Im Fach Französisch kann in Jahrgangsstufe 9 an die Stelle der dritten Schulaufgabe eine Sprachzertifikatsprüfung (z. B. DELF A2 scolaire) oder eine Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit treten.

(3) <sup>1</sup> Durch Beschluss der Lehrerkonferenz, der zu Beginn des Schuljahres zu fassen ist, kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 in Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben eine der Schulaufgaben ersetzt werden durch:

1. zwei Kurzarbeiten oder
2. ein bewertetes Projekt (z. B. Dokumentation und Präsentation).

<sup>2</sup> Wird in den Fächern Englisch oder Französisch in Jahrgangsstufe 9 von Abs. 2 Satz 2 oder 3 Gebrauch gemacht, ist in diesen Fächern der Ersatz einer Schulaufgabe nach Satz 1 nicht möglich. <sup>3</sup> Die an die Stelle einer Schulaufgabe tretenden Leistungsnachweise müssen den Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig sein. <sup>4</sup> In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 muss die Entscheidung für ein Fach bzw. Wahlpflichtfach für alle Klassen einer Jahrgangsstufe einheitlich getroffen werden. <sup>5</sup> Die Zahl der Schulaufgaben und der sie gegebenenfalls ersetzenden Leistungsnachweise wird den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup> Schulaufgaben im Fach Deutsch sind zusammenhängende Texte, insbesondere Aufsätze bzw. textgebundene Aufsätze. <sup>2</sup> In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 kann jeweils eine Aufgabe aus dem Bereich der Rechtschreibung und der Grammatik als eine Schulaufgabe gegeben werden.

(5) <sup>1</sup> Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup> An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

(6) Die Verwendung von Hilfsmitteln richtet sich nach gesondert erlassenen Bestimmungen.

(7) <sup>1</sup> Auf eine Schulaufgabe sind höchstens 60 Minuten zu verwenden. <sup>2</sup> Bei Aufsätzen und praktischen Leistungsnachweisen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu steigern. <sup>3</sup> In der Jahrgangsstufe 10 können in den Fächern der Abschlussprüfung höchstens zwei Schulaufgaben bis zum Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen großen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(1) <sup>1</sup> Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup> Sie erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorhergegangener Unterrichtsstunden sowie auf Grundkenntnisse. <sup>3</sup> Kurzarbeiten müssen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden und sollen mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können. <sup>4</sup> Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten geschrieben werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres; § 50 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. <sup>2</sup> Sie werden schriftlich bearbeitet und beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse. <sup>3</sup> Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als 20 Minuten.

(3) <sup>1</sup> Fachliche Leistungstests können nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums durchgeführt werden. <sup>2</sup> Sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>3</sup> An dem Tag, an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.

(4) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen, Referate und Unterrichtsbeiträge.

(5) Praktische Leistungsnachweise sind zu erbringen in den Fächern Sport, Musik, Kunst-erziehung, Werken, Textiles Gestalten, Haushalt und Ernährung sowie Informationstechnologie.

(6) <sup>1</sup> Die Zahl der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie der mündlichen und praktischen Leistungsnachweise bestimmt die Lehrkraft des betreffenden Fachs. <sup>2</sup> In jedem Schulhalbjahr sind je Fach insgesamt mindestens zwei, in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei Leistungsnachweise nach Satz 1 zu fordern, davon in zwei- und mehrstündigen Vorrückungsfächern mindestens ein Leistungsnachweis im Sinn von Abs. 4. <sup>3</sup> Im Fall von § 45 Abs. 2 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise jeweils im Schulhalbjahr zu erbringen.

(7) <sup>1</sup> Für Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben gilt § 50 Abs. 6 entsprechend. <sup>2</sup> An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit geschrieben werden. <sup>3</sup> An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben. <sup>4</sup> In einer Woche sollen höchstens drei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise gehalten werden, davon höchstens zwei Schulaufgaben.

(8) § 50 Abs. 8 gilt entsprechend.

## § 52

### Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) <sup>1</sup> Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften innerhalb zweier Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. <sup>2</sup> Eine Schulaufgabe darf nicht geschrieben werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen worden ist.

(2) <sup>1</sup> Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben, bei fachlichen Leistungstests und Stegreifaufgaben kann dies geschehen. <sup>2</sup> Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise unterbleiben.

(3) <sup>1</sup> Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres aufbewahrt, in dem sie geschrieben worden sind.

<sup>2</sup> Zeichnungen, Werkstücke und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten können Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen, beim Aufnahmeverfahren und bei der Abschlussprüfung erst nach deren Abschluss.

### § 53

#### Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertung erfolgt mit den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG.

(2) <sup>1</sup>Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf Arbeiten angebracht werden. <sup>2</sup>Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch muss dies geschehen. <sup>3</sup>Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. <sup>4</sup> Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen sind sie zu bewerten.

(3) <sup>1</sup> Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup> Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup> Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(5) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt. § 76 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) § 66 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend; die oder der Ministerialbeauftragte kann Sonderregelungen treffen.

### § 54

#### Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. <sup>2</sup> Versäumen sie mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup> Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. <sup>2</sup> Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) <sup>1</sup> Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup> Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. <sup>3</sup> Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup> Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup> Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

## § 55

### Bildung der Jahresfortgangsnote

(1) <sup>1</sup> Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote befindet die Lehrkraft entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsnachweise auch über deren Gewichtung. <sup>2</sup> Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) <sup>1</sup> Die Jahresfortgangsnote wird aus den Noten der schriftlichen, der mündlichen und ggf. der praktischen Leistungsnachweise gebildet. <sup>2</sup> Fachliche Leistungstests zählen wie zusätzliche kleine Leistungsnachweise. <sup>3</sup> Die Noten aus den Schulaufgaben und den gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Leistungsnachweisen haben doppeltes Gewicht.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erbracht und ist eine eindeutige fachliche Zuordnung möglich, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

## Abschnitt 2

### **Vorrücken und Wiederholen**

(vgl. Art. 53 BayEUG)

## § 56

### Entscheidung über das Vorrücken

(1) <sup>1</sup> Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. <sup>2</sup> Vom Vorrücken sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

aufweist, sofern nicht gemäß § 58 das Vorrücken auf Probe gestattet oder gemäß § 59 eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt wird. <sup>3</sup> Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 64 Abs. 5 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Sprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten haben, und bei Aussiedlerschülerinnen und -schülern sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup> Treten Schülerinnen und Schüler später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, ohne an eine andere Realschule überzutreten, so stellt die Klassenkonferenz die Noten fest. <sup>2</sup> Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schülerinnen und Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätten; die Feststellung

wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen. <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, deren Bescheinigung nach § 65 Satz 1 keine Bemerkung über die Erlaubnis zum Vorrücken enthält, können im darauf folgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht zugelassen werden. <sup>4</sup> Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.

### § 57

#### Vorrückungsfächer

(1) <sup>1</sup> Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer. <sup>2</sup> Ausgenommen sind Musik, Sport und Textiles Gestalten, ferner Kunsterziehung und Werken, sofern diese Fächer nicht Wahlpflichtfächer in der Wahlpflichtfächergruppe III sind.

(2) An den Abendrealschulen sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer Vorrückungsfächer.

### § 58

#### Vorrücken auf Probe

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in dem jeweiligen gruppenspezifischen Wahlpflichtfach nach § 68 Abs. 1 Satz 1 keine schlechtere Note als einmal Note 5 haben und die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen und Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ...“.

(3) <sup>1</sup> Die Probezeit dauert im Fall des Abs. 1 bis zum 15. Dezember, im Fall des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG bis zum Termin des Zwischenzeugnisses. <sup>2</sup> Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. <sup>3</sup> Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>4</sup> Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.

### § 59

#### Nachprüfung

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben.

<sup>2</sup> Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob Schülerinnen und Schüler, die von einer Mittlere-Reife-Klasse der Hauptschule, von einer Wirtschaftsschule oder einem Gymnasium in die Realschule übergetreten sind und die betreffende Jahrgangsstufe bereits einmal besucht haben, zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) <sup>1</sup> Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens am dritten Werktag nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(5) <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. <sup>2</sup> Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und hat in jedem Fach etwa den Umfang einer Schulaufgabe. <sup>3</sup> Den Prüfungen liegt der Lehrstoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(6) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung Noten erzielt wurden, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen. <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten auf dem Jahreszeugnis einen Vermerk darüber, dass sie auf Grund einer bestandenen Nachprüfung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken dürfen.

(7) Die Bestimmungen für die Nachprüfung gelten für Schülerinnen und Schüler der zweiten Jahrgangsstufe der Abendrealschulen entsprechend.

#### § 60

#### Überspringen einer Jahrgangsstufe

<sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz kann besonders befähigten Schülerinnen und Schülern das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor. <sup>3</sup> Hinsichtlich der Probezeit gilt § 31 entsprechend.

#### § 61

#### Freiwilliges Wiederholen

(1) <sup>1</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. <sup>2</sup> Diese Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.

#### § 62

#### Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 oder Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

### Abschnitt 3

## Schülerbogen, Zeugnisse

### § 63

#### Schülerbogen

(1) <sup>1</sup> Die Schule führt für alle Schülerinnen und Schüler einen Schülerbogen. <sup>2</sup> In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) <sup>1</sup> Der Schülerbogen wird beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. <sup>2</sup> Er verbleibt mindestens 20 Jahre bei der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

### § 64

#### Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) <sup>1</sup> Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben. <sup>2</sup> Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(2) <sup>1</sup> Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 für alle oder einzelne Jahrgangsstufen, nicht jedoch für einzelne Klassen, durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. <sup>2</sup> Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. <sup>3</sup> Unabhängig davon stellt die Schule Schülerinnen und Schülern in begründeten Fällen, insbesondere für Bewerbungszwecke, auf Antrag ein Zwischenzeugnis nach Abs. 1 gegebenenfalls auch nachträglich aus.

(3) <sup>1</sup> Wenn es die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihr oder ihm am Schluss des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis bzw. in den Informationen über das Notenbild angegeben; besteht die Gefahr, dass die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer gemäß § 43 nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen. <sup>2</sup> Ab Jahrgangsstufe 9 sind die Erziehungsberechtigten hiervon sowie von der Gefährdung des Bestehens der Abschlussprüfung durch ein gesondertes Schreiben zu benachrichtigen.

(4) <sup>1</sup> Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigen die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift, dass sie vom Zwischenzeugnis bzw. von den Informationen über das No-

tenbild Kenntnis genommen haben. <sup>2</sup> Das unterschriebene Zeugnis bzw. die Informationen über das Notenbild sind der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter vorzulegen und werden den Schülerinnen und Schülern spätestens am Schuljahresende zurückgegeben.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 56 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

(6) <sup>1</sup> War eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport befreit, so erhält sie oder er an Stelle einer Note im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt in musischen und praktischen Fächern.

(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Muttersprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten haben, und Aussiedlerschülerinnen und -schülern kann in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden.

(8) <sup>1</sup> In das Jahreszeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen, in das Zwischenzeugnis eine Bemerkung über Mitarbeit und Verhalten. <sup>2</sup> Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. <sup>3</sup> In den Jahrgangsstufen 9 und 10 dürfen die Zeugnisse keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. <sup>4</sup> Im Zeugnis der Abendrealschule kann auf die Bemerkung verzichtet werden. <sup>5</sup> Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung, als Schülerlotse oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(9) <sup>1</sup> Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein. <sup>2</sup> In ein Jahreszeugnis, das den Anforderungen des § 29 der Volksschulordnung entspricht, wird auf Antrag folgender Vermerk eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

(10) <sup>1</sup> Die Zeugnisse werden von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter entworfen und von der Klassenkonferenz festgesetzt. <sup>2</sup> In den Fällen des Vorrückens auf Probe spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung aus, die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

## § 65

### Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

<sup>1</sup> Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf schriftlichen Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen. <sup>2</sup> Wenn sie innerhalb der letzten zwei Monate vor Schuljahresende ausscheiden, erhalten sie außerdem eine Bemerkung über die Aussicht auf das Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe. <sup>3</sup> Die Schule kann eine Bescheinigung zurückbehalten, wenn ein von der Schülerin oder dem Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

## Teil 6

### Prüfungen

#### Abschnitt 1

**Abschlussprüfung**  
(vgl. Art. 54 BayEUG)

§ 66  
Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup> Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte der Jahrgangsstufe 10. <sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) <sup>1</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. <sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

1. setzt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Beginn und Zeiteinteilung der mündlichen und praktischen Prüfung fest,
2. kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei fachlich zuständigen Lehrkräften bilden; verfügt eine Schule in den zu prüfenden Fächern nicht über zwei fachlich zuständige Lehrkräfte, so kann eine andere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen werden,
3. ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen,
4. muss einen Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeiführen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass der Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
5. hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen und
6. erledigt alle Prüfungsangelegenheiten, die durch die Schulordnung nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, dem Unterausschuss oder den Prüfern zugewiesen sind.

(3) <sup>1</sup> Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup> Wer den Vorsitz führt hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrkräfte anderer Realschulen in den Prüfungsausschuss berufen.
2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Die Änderung der Bewertung vermerkt sie oder er auf der Arbeit und bestätigt sie durch Unterschrift. In die Niederschrift über die Abschlussprüfung werden entsprechende Vermerke aufgenommen.

(4) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup> Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) <sup>1</sup> Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über die Schülerin oder den Schüler hat oder zu ihr oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. <sup>2</sup> Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies bis spätestens

1. November des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden, die oder der eine Sonderregelung treffen kann.

(6) <sup>1</sup> Über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer unterzeichnet wird. <sup>2</sup> Der Niederschrift wird als Anlage ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder Schülerin und jedem Schüler in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung sowie im Jahresfortgang in den einzelnen Fächern erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

#### § 67

##### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

<sup>1</sup> Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. <sup>2</sup> Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

#### § 68

##### Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung der Jahrgangsstufe 10 auf die Lernziele und -inhalte der Fächer Deutsch und Englisch sowie

1. der Fächer Mathematik I und Physik in der Wahlpflichtfächergruppe I,
2. der Fächer Mathematik II und Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen in der Wahlpflichtfächergruppe II oder
3. des Faches Mathematik II in der Wahlpflichtfächergruppe III und des jeweiligen Wahlpflichtfaches Französisch oder Kunst- und Handwerk oder Werken oder Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen bzw. an Abendrealschulen Soziallehre.

<sup>2</sup> In den Fällen des § 45 Abs. 3 kann an die Stelle von Englisch die Ersatzfremdsprache treten.

(2) <sup>1</sup> Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben und legt deren Art sowie die Bearbeitungszeit fest. <sup>2</sup> Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten. <sup>3</sup> Aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag oder an dem vom Staatsministerium angegebenen Tag eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus. <sup>4</sup> Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben bestimmt werden.

(3) § 50 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup> Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrkräfte die Aufsicht. <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin oder einem Schüler erteilt werden.

#### § 69

##### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können sich in einem Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach ist, einer mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Leistungen mit der Jahresfort-

gangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.<sup>2</sup> Die Prüfung wird vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt.<sup>3</sup> Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung neu festgesetzt.

(2)<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und vorläufige Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre.<sup>2</sup> Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(3) Schülerinnen und Schüler müssen sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, der Prüfungsausschuss führt bereits von sich aus einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten herbei.

(4)<sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen.<sup>2</sup> Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung.

(5) Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(6)<sup>1</sup> Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 20 Minuten je Fach.<sup>2</sup> Sie wird in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat.<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen.

## § 70 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt; die Arbeitszeit beträgt jeweils 240 Minuten.

(2)<sup>1</sup> Die Aufgaben werden von der fachlich zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.<sup>2</sup> § 52 Abs. 3 Satz 2 und § 68 Abs. 4 gelten entsprechend.

## § 71 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)<sup>1</sup> Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt.<sup>2</sup> Erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter ist die Lehrkraft, die den Unterricht in der Abschlussklasse erteilt hat.<sup>3</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder von einer oder einem durch sie oder ihn bestimmten Prüfenden festgesetzt.<sup>4</sup> Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; im Fach Deutsch sowie bei Abweichungen sind sie zu begründen.<sup>5</sup> Bei der Bewertung der praktischen Prüfungsarbeiten ist die Arbeitsweise zu berücksichtigen.

(2)<sup>1</sup> Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.<sup>2</sup> Kann er sich nicht auf eine Note einigen, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Lehrkraft, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

## § 72

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(2) <sup>1</sup> Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>2</sup> Zur Note der schriftlichen Prüfung zählen in den Fächern Englisch und Französisch die Noten der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit, in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung die Note der praktischen Prüfung.

(3) <sup>1</sup> Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>2</sup> Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. <sup>3</sup> Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. <sup>4</sup> In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

(4) <sup>1</sup> Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. <sup>2</sup> Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird, und bei
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

(5) <sup>1</sup> Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup> Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 gilt die Schülerin oder der Schüler als Wiederholungsschülerin oder -schüler.

## § 73

### Notenausgleich

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach,
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt. <sup>2</sup> Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch sowie bei Schülerinnen und Schülern, die neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 erhalten haben.

## § 74 Abschlusszeugnis

(1) <sup>1</sup> Der Realschulabschluss wird durch das Abschlusszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nachgewiesen. <sup>2</sup> § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup> Neben dem Original erhalten die Schülerinnen und Schüler eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses.

(2) <sup>1</sup> In das Abschlusszeugnis ist eine von der Klassenkonferenz vorzuschlagende allgemeine Beurteilung aufzunehmen; im Einzelfall kann hiervon abgesehen werden. <sup>2</sup> § 64 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Auf Antrag kann in das Abschlusszeugnis der letzte Leistungsstand in einem Fach, das in Jahrgangsstufe 8 oder 9 ausgelaufen ist, aufgenommen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und folgende Bemerkung enthält: „Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“

## § 75 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) <sup>1</sup> Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup> Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so darf dies nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die oder der Ministerialbeauftragte.

## § 76 Verhinderung an der Teilnahme

(1) <sup>1</sup> Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup> § 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## § 77 Nachholung der Abschlussprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt - spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteils - nachholen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt beim ersten Nachholtermin das Staatsministerium, bei weiteren Terminen die oder der Ministerialbeauftragte.

### § 78 Unterschleif

(1) <sup>1</sup> Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. <sup>2</sup> Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup> Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup> Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup> Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

## Abschnitt 2

### **Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber**

#### § 79 Allgemeines

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Realschulabschluss oder einen anderen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayEUG nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abschlussprüfung an einer von der oder dem Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Schule, außer an einer Abendrealschule, ablegen. <sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen der §§ 66 bis 78, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### § 80 Zulassung

(1) <sup>1</sup> Die Zulassung ist bis spätestens 1. Februar bei der nach § 79 Satz 1 bestimmten Schule zu beantragen. <sup>2</sup> Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
3. das letzte Jahreszeugnis und eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat und/oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechen-

den Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,

5. eine Erklärung, in welcher Wahlpflichtfächergruppe und, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, in welchen Fächern die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden will,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benützt hat; Bewerberinnen und Bewerber für die Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III müssen im gewählten Prüfungsfach Kunsterziehung, Werken, Sozialwesen sowie Haushalt und Ernährung entweder eine praktische Tätigkeit oder eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßigem Realschulbesuch möglich wäre,
2. die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat (hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland),
3. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist,
4. nicht die nach Abs. 2 Nr. 6 geforderte praktische Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

## § 81 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche bzw. schriftliche und praktische Prüfung erstreckt sich auf die vier Prüfungsfächer nach § 68 Abs. 1.

(2) <sup>1</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber können in diesen Fächern in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. <sup>2</sup> Der Antrag zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen.

## § 82 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die Lernziele und -inhalte der Jahrgangsstufe 10 der Fächer

1. Geschichte,
2. Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I) oder Physik bzw. Chemie (jeweils Wahlpflichtfächergruppen II und III),
3. Religionslehre (Ethik) oder Biologie oder Sozialkunde.

<sup>2</sup> Eine mündliche Prüfung findet ferner in einem bereits schriftlich geprüften Fach außer in den Fremdsprachen statt, dessen Wahl den Bewerberinnen und Bewerbern zusteht. <sup>3</sup> Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers findet in höchstens zwei von den Fächern, in denen eine mündliche Prüfung nach Satz 1 abgelegt wurde, eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

(2) <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Minuten. <sup>2</sup> Bei der mündlichen Prüfung soll auch auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich die

Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat.<sup>3</sup> Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und -inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

### § 83

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1)<sup>1</sup> Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.<sup>2</sup> Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung, in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.<sup>3</sup> Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Zeugnisnote.<sup>4</sup> In den Fächern, in denen nur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist deren Note die Zeugnisnote.<sup>5</sup> Im Fall des § 82 Abs. 1 Satz 3 ergibt sich die Zeugnisnote aus den Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung; im Zweifel überwiegt die schriftliche Prüfung.

(2)<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber.<sup>2</sup> Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob und gegebenenfalls für welche Jahrgangsstufe die nicht bestandene Abschlussprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung in eine Realschule gewertet werden kann.

(3)<sup>1</sup> Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsgegenstand zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.<sup>2</sup> Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Wurde die Zulassung zur Abschlussprüfung durch Täuschung erlangt, ist nach § 78 Abs. 3 zu verfahren.

### § 84

#### Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden.

(2) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.

(3) Bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben wirken Lehrkräfte der Ersatzschule mit.

(4)<sup>1</sup> In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, als Mitglied, nicht aber als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen werden.<sup>2</sup> Sie soll, soweit Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur und Bewertung

der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken.

(5) Entscheidungen nach den Abs. 2 und 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### Abschnitt 3

#### **Ergänzungsprüfungen**

##### § 85

##### Ergänzungsprüfungen

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und andere Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig mit der Abschlussprüfung oder auch nachträglich in den in § 68 Abs. 1 Satz 1 genannten Fächern Ergänzungsprüfungen ablegen, wenn dies für den in Aussicht genommenen Berufsweg oder Bildungsgang erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Prüfungen werden im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführt.

(2) <sup>1</sup> Die Zulassung ist bis spätestens 10. Februar zu beantragen. <sup>2</sup> Über sie entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) <sup>1</sup> Die Ergänzungsprüfungen werden schriftlich bzw. schriftlich und praktisch vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und je zwei Berichterstattenden für jeden Prüfungsgegenstand besteht. <sup>2</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber können in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 79 bis 84.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erzielt wurde.

(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

### Teil 7

#### **Schlussvorschriften**

##### § 86

##### Rechtsschutz der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) <sup>1</sup> Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sollen im Wege einer Aussprache beigelegt werden. <sup>2</sup> Im Übrigen können Erziehungsberechtigte Aufsichtsbeschwerde erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. <sup>3</sup> Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an die oder den Ministerialbeauftragten zur Entscheidung weiterzuleiten.

(2) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder anstelle der Aufsichtsbeschwerde auch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung entweder Widerspruch bei der Schule eingelegt oder unmittelbar Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

## § 87

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 tritt Anlage 2 für die Jahrgangsstufe 8 am 1. August 2008, für die Jahrgangsstufe 9 am 1. August 2009 und für die Jahrgangsstufe 10 am 1. August 2010 in Kraft.

(2) <sup>1</sup> Mit Ablauf des 31. Juli 2007 tritt die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 5. September 2001 (GVBI S. 620, BayRS 2234-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2005 (GVBI S. 165), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup> Abweichend von Abs. 2 tritt Anlage 1 der Realschulordnung in der bis 31. Juli 2007 geltenden Fassung für die Jahrgangsstufe 8 mit Ablauf des 31. Juli 2008, für die Jahrgangsstufe 9 mit Ablauf des 31. Juli 2009 und für die Jahrgangsstufe 10 mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft. <sup>2</sup> Abweichend von Abs. 2 gelten für die Schülerinnen und Schüler, die noch eine vierstufige Realschule besuchen, die in § 120 Abs. 3 Nr. 2 genannten Bestimmungen über die Höchstausbildungsdauer und die Vorrückungsfächer sowie die Stundentafeln für die vierstufige Realschule der bis zum Ablauf des 31. Juli 2007 geltenden Realschulordnung bis zum Ablauf des 31. Juli 2008 fort.

München, den 18. Juli 2007

**Bayerisches Staatsministerium**

**für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r, Staatsminister